

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 19. Januar 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-05)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	3
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	4
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	4
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	4
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	8
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Studienfachnote	8
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	8
3. Teil: Schlussvorschriften	8
§ 20 Inkrafttreten	8
Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren	9
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	14

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudienmodells angeboten.

²Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) ¹Das Studium der Musikpädagogik versteht sich als grundlagen- und anwendungsorientierte Fachausbildung. ²Es schafft die Grundlage für einen beruflichen Werdegang im Bereich der Musikvermittlung. ³Ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen vermittelt grundlegende bildungstheoretische und musikpraktische Kompetenzen mit Blick auf ausgewählte Aspekte Angewandter und Kulturerschließender Musikpädagogik.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Musikpädagogik überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach	120		
Nebenfach Musikpädagogik	60		
Pflichtbereich		60	
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) ¹Das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120-ECTS-Punkten zu absolvieren, zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten Zugangsvoraussetzungen ist für das Bachelor-Studium der Musikpädagogik an der JMU eine fachbezogene Eignung nachzuweisen. ²Die Prüfung der fachbezogenen Eignung erfolgt im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens, in dem die für ein Bachelor-Studium der Musikpädagogik an der JMU erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie musiktheoretischen Kenntnisse nachzuweisen sind. ³Näheres zum Eignungsprüfungsverfahren regelt die Anlage Eignungsprüfungsverfahren (EPV).

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der bzw. die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er bzw. sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Nebenfachs Musikpädagogik zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Nebenfaches Musikpädagogik erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkennt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Nebenfachs Musikpädagogik sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen exemplarischen Verlauf des Studiums.

(3) Die Schlüsselqualifikationen werden im jeweiligen Hauptfach absolviert.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ²Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prü-

fung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.¹

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20%.

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50% oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.⁴ ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktzahl aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50%, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4

kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20%.

⁴ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7%.

Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

Im Bachelor-Nebenfach wird keine Abschlussarbeit angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

(1) ¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflichtbereich gebildet. ²Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach	120					120/180
Nebenfach Musikpädagogik	60					60/180
Pflichtbereich		60			60/60	
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Es gelten die für das jeweilige Hauptfach geltenden Regelungen.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Musikpädagogik, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik ist gemäß Art. 44 Abs. 2 und 5 BayHSchG in Verbindung mit § 19 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (GVBl. 2011, S. 208), der Nachweis einer dem Studienfach entsprechenden Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens. In der Eignungsprüfung sind die für ein Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik an der JMU erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie musiktheoretischen Kenntnisse nachzuweisen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck, Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Anmeldung und Zulassung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung
- § 7 Bewertung der Eignungsprüfung
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch
- § 10 Nachteilsausgleich

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

(1) Durch die bestandene Eignungsprüfung sollen die für ein erfolgreiches Studium des Bachelor-Studienfachs Musikpädagogik an der Universität Würzburg erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie musiktheoretischen Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) ¹Die Eignungsprüfung ist grundsätzlich 12 Monate gültig. ²Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist

1. eine form- und fristgerechte Anmeldung gem. § 4, und
2. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gemäß den Bestimmungen der QualV

§ 3 Ausnahmen

¹Bewerberinnen bzw. Bewerber eines höheren Fachsemesters, die von einer anderen Hochschule an die Universität Würzburg wechseln möchten oder Bewerberinnen bzw. Bewerber mit

einem berufsqualifizierenden Abschluss einer Musikhochschule oder Universität haben ebenfalls ein Eignungsprüfungsverfahren an dieser zu durchlaufen, um im Sinne von § 4 der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Studienfach Musikpädagogik beraten werden zu können. ²Die Möglichkeit einer Befreiung von Teilen des Verfahrens kann auf schriftlichen Antrag hin geprüft werden.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

(1) Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich, in der Regel zwischen Juni und Oktober statt.

(2)¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis 30. April (Ausschlussfrist) beim Sekretariat des Lehrstuhls für Musikpädagogik der Universität Würzburg eingegangen sein. ²Die Anmeldung erfolgt schriftlich.

(3) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Formblatt „Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Universität Würzburg“
2. Schulabschlusszeugnis in einfacher Kopie
3. Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zur musikalischen Betätigung

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen unter Angabe des Prüfungszeitpunktes schriftlich mitgeteilt.

(5) Wird ein Bewerber oder eine Bewerberin nicht zur Prüfung zugelassen, ist dies in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen; die Gründe sind anzugeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung ist ein interner Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Musikpädagogik
2. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Lehrstuhls für Musikpädagogik
3. ein Dozent oder eine Dozentin des Lehrstuhls für Musikpädagogik aus dem künstlerisch-praktischen Bereich

(3) Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Musikpädagogik ist gleichzeitig Vorsitzender oder Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(5) ¹Gegenstände und Ergebnisse der praktischen/mündlichen Prüfung und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil des Prüfungsausschusses stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfung und
2. eine praktische/mündliche Prüfung

(2) Die schriftliche Prüfung wird in Form von Gruppenprüfungen, die praktische/mündliche Prüfung in Form von Einzelprüfungen durchgeführt.

(3) Beim Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 120 ECTS-Punkten bzw. 85 ECTS-Punkten) sind

1. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

- a) Musikalisches Hören (Prüfungsdauer 45 Minuten)
- b) Allgemeine Musiklehre einschließlich elementarer Harmonie- und Satzlehre (Prüfungsdauer 90 Minuten)

2. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

a) ¹Fertigkeiten im Spiel eines Instrumentes (Prüfungsdauer etwa 15 Minuten); Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre oder Laute als Solo- oder Begleitinstrument, E-Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Percussionsinstrumente. ²In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss ein anderes Instrument zulassen. ³Die Beherrschung des Instrumentes wird durch das Vorspiel einer Etüde und zweier Vortragsstücke leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen nachgewiesen, wobei für die Bereitstellung einer Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat.

b) Gesang und Sprechen (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)
Eine gesunde, ausbildungsfähige Stimme ist durch den Vortrag zweier Gesangsstücke, von denen mindestens eines unbegleitet vorgetragen werden muss, wobei für die Bereitstellung einer Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat, sowie durch den Vortrag eines selbst gewählten Sprechtextes nachzuweisen.

c) Gehörbildung (Prüfungsdauer etwa 5 Minuten)

d) Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch) (Prüfungsdauer etwa 5 Minuten)

e) Auswahlgespräch

Das Auswahlgespräch dient dazu, die individuellen Beweggründe des Bewerbers bzw. der Bewerberin für die Wahl des Studiengangs kennen zu lernen sowie die in der Klausur und den künstlerisch-praktischen Vorträgen erbrachten Leistungen im Hinblick auf ein erfolgreiches Studium einzuschätzen.

(4) Beim Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) sind

1. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

- a) Musikalisches Hören (Prüfungsdauer 45 Minuten)
- b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 45 Minuten)

2. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung:

a) ¹Fertigkeiten im Spiel eines Instrumentes (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten); Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte,

Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre oder Laute als Solo- oder Begleitinstrument, E-Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Percussionsinstrumente. ²In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss ein anderes Instrument zulassen. ³Die Beherrschung des Instrumentes wird durch das Vorspiel einer Etüde und zweier Vortragsstücke leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen nachgewiesen, wobei für die Bereitstellung einer Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat.

b) Gesang und Sprechen (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

Eine gesunde, ausbildungsfähige Stimme ist durch den Vortrag zweier Gesangsstücke, von denen mindestens eines unbegleitet vorgetragen werden muss, wobei für die Bereitstellung einer Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat, sowie durch den Vortrag eines selbst gewählten Sprechtextes nachzuweisen.

c) Auswahlgespräch

Das Auswahlgespräch dient dazu, die individuellen Beweggründe des Bewerbers bzw. der Bewerberin für die Wahl des Studiengangs kennen zu lernen sowie die in der Klausur und den künstlerisch-praktischen Vorträgen erbrachten Leistungen im Hinblick auf ein erfolgreiches Studium einzuschätzen.

§ 7 Bewertung der Eignungsprüfung

(1) Mit Ausnahme des Auswahlgesprächs, das lediglich die Tendenz der Notengebung bestimmen soll, können je Teilprüfung bis zu 15 Punkte vergeben werden, die anhand der folgenden Skala in die entsprechende Note umzurechnen sind:

15 bis 13 Punkte:	Note 1	= eine hervorragende Leistung
12 bis 10 Punkte:	Note 2	= eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft
9 bis 7 Punkte:	Note 3	= eine durchschnittliche Leistung
6 bis 4 Punkte:	Note 4	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 3 Punkten:	Note 5	= eine unbrauchbare Leistung

(2) Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfung versuchen die Prüfer und/oder Prüferinnen eine Einigung; kommt diese nicht zustande, wird aus den jeweils vergebenen Punkten das arithmetische Mittel gebildet.

(3) ¹Die Teilprüfungen werden praktisch/mündlich zu schriftlich im Verhältnis 2:1 gewichtet, wobei das Auswahlgespräch lediglich die Tendenz der Notengebung bestimmen soll. ²Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten gebildet. ³Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁴Die Gesamtnote lautet:

bis 1,5	=	sehr gut
von 1,51 bis 2,5	=	gut
von 2,51 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,51 bis 4,5	=	ausreichend
ab 4,51	=	nicht ausreichend

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses

(1)¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

1. die Leistung der einzelnen Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist und
2. die Leistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

²Erreicht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in einer Teilprüfung 3 oder weniger Punkte, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. ³Erreicht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in einer Teilprüfung 3 oder weniger Punkte, erreicht jedoch insgesamt eine Gesamtpunktzahl von 50 oder mehr Punkten (Bachelor-Hauptfach mit 120 bzw. 85 ECTS-Punkten) bzw. 30 oder mehr Punkten (Bachelor-Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten), kann damit die Prüfungsleistung ausgeglichen werden, wenn zu erwarten ist, dass das Studienziel in Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Das Ergebnis ist den Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen; ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(3)¹Die Eignungsprüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung findet grundsätzlich frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. ³In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine frühere Wiederholung zulassen. ⁴Eine zweite Wiederholung kann vom Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch

(1)¹Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zum Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten.

(2)¹Der für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. ⁴Erkennt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Grund an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3)¹Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

§ 10 Nachteilsausgleich

¹Weist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen, kann der Prüfungsausschuss in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit weiteren Hilfsmitteln abzulegen. ²Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-MUBI1-2	2011-WS	Geschichte der musikalischen Bildung 2	V	3	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)			
		<i>History of Music Education 2</i>									
04-MP-THEO	2011-WS	Musiktheoretische Grundlagen		5	2						
		<i>Basics of Music Theory</i>									
04-MP-THEO-1	2011-WS	Elementarkurs	S	2	1		B/NB	Klausur (ca. 45 Min.)			
		<i>Basics of Music Theory (Level 1)</i>									
04-MP-THEO-2	2011-WS	Aufbaukurs	S	3	1		B/NB	Klausur (ca. 45 Min.)			
		<i>Basics of Music Theory (Level 2)</i>									
04-MP-MUPR A1E	2011-WS	Musikpraxis 1 (Ensemble)		5	1-2						
		<i>Ensemble 1</i>									
04-MP-MUPR A1E-1	2011-WS	Musikpraxis 1-1 (Ensemble)	Ü	3	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Ensemble 1-1</i>									
04-MP-MUPR A1E-2	2011-WS	Musikpraxis 1-2 (Ensemble)	Ü	2	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Ensemble 1-2</i>									
04-MP-AMP1	2011-WS	Angewandte Musikpädagogik 1 (Handlungsfeld Musikpädagogische Praxis)		5	1						
		<i>Music Education Studies 1 (Area Music Education Practice)</i>									
04-MP-AMP1-1	2011-WS	Elementare Musikpädagogik	Ü	3	1		NUM	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			
		<i>Elementary Music Education</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-AMP1-2	2011-WS	Rhythmik und Percussion	Ü	2	1		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			
		<i>Rhythm and Percussion</i>									
04-MP-AMP2	2011-WS	Angewandte Musikpädagogik 2 (Handlungsfeld Vermittlung und Organisation)		5	1						
		<i>Music Education Studies 2 (Area Management and Communication)</i>									
04-MP-AMP2-1	2011-WS	Ausstellungsdidaktik – Museumspädagogik – Kulturmanagement	S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Thesenpapier (ca. 1 S.)			
		<i>Exhibition Didactics – Museum Pedagogy – Cultural Management</i>									
04-MP-AMP3	2011-WS	Angewandte Musikpädagogik 3 (Handlungsfeld Musikpädagogische Forschung)		5	1						
		<i>Music Education Studies 3 (Area Music Education Research)</i>									
04-MP-AMP3-1	2011-WS	Empirische Musikpädagogik	Ü	2	1		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			
		<i>Empiric Music Education</i>									
04-MP-AMP3-2	2011-WS	Musikpädagogische Forschung	S	3	1		NUM	Hausarbeit (ca. 6 S.)			
		<i>Music Education Research</i>									
04-MP-KULT1	2011-WS	Kulturerschließende Musikpädagogik 1		5	2						
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-KULT1-1	2011-WS	Einführung in die musikpädagogische Psychologie	V/S	3	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)			
		<i>Introduction to Music Education Psychology</i>									
04-MP-KULT1-2	2011-WS	Einführung in die musikpädagogische Soziologie	V/S	2	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)			
		<i>Introduction to Music Education Sociology</i>									
04-MP-KULT3	2011-WS	Musikkulturen		5	2						Kann nicht mit 04-MW-INT und 04-MW-GLOP kombiniert werden.
		<i>Music Education in Social and Cultural Context 3</i>									
04-MP-KULT3-1	2011-WS	Musik im Interkulturellen Dialog	S	3	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.)			
		<i>Music Education in Intercultural Perspective</i>									
04-MP-KULT3-2	2011-WS	Global Pop	S	2	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.)			
		<i>Global Pop</i>									
04-MP-MUPR A2U	2011-WS	Musikpraxis 2 (Vokal-/Instrumentalunterricht)		5	2						
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 2</i>									
04-MP-MUPR A2U-1	2011-WS	Musikpraxis 2-1 (Vokal-/Instrumentalunterricht)	Ü+Ü	2	1		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 2-1</i>									
04-MP-MUPR A2U-2	2011-WS	Musikpraxis 2-2 (Vokal-/Instrumentalunterricht)	Ü+Ü	3	1		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 2-2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MP-MUPR A3U	2011-WS	Musikpraxis 3 (Vokal-/Instrumentalunterricht)		5	2						
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 3</i>									
04-MP-MUPR A3U-1	2011-WS	Musikpraxis 3-1 (Vokal-/Instrumentalunterricht)	Ü+Ü	2	1		B/NB	Praktische Prüfung (10-15 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 3-1</i>									
04-MP-MUPR A3U-2	2011-WS	Musikpraxis 3-2 (Vokal-/Instrumentalunterricht)	Ü+Ü	3	1		NUM	Praktische Prüfung (20-30 Min.)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Vocal/Instrumental Instruction 3-2</i>									
04-MP-BK2	2011-WS	Bachelor Kolloquium Musikpädagogik 2		5	1						
		<i>Bachelor Colloquium 2</i>									
04-MP-BK2-1	2011-WS	Bachelor Kolloquium 2: Präsentation und Diskurs von wissenschaftlichen Arbeiten	K	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.)			
		<i>Bachelor Colloquium 2</i>									

¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 6. Dezember 2011.

Würzburg, den 19. Januar 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) wurden am 19. Januar 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Januar 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Januar 2012.

Würzburg, den 20. Januar 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel